

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere Querschnittsfragen betreffende Resolutionen, den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden, und ersucht ferner darum, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden;

11. *stellt fest*, dass nicht alle Programmleiter dem Amt für interne Aufsichtsdienste über die Ergebnisse von Disziplinaruntersuchungen Bericht erstattet haben, wie in Ziffer 11 ihrer Resolution 59/287 vom 13. April 2005 gefordert, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmleiter im Rahmen ihrer Rechenschaftspflicht dieser Forderung nachkommen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, einen Bericht über die Anwendung des Konzepts eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Bewertung und Erteilung von Beschaffungsaufträgen vorzulegen, mit dem Ziel, möglichen Missbrauch aufzudecken;

13. *erinnert* an ihr Ersuchen in Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 59/296 vom 22. Juni 2005, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Ziffer 25 des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁶ betreffend das Treibstoffmanagement bei Friedenssicherungsmissionen und begrüßt die Absicht des Amtes, der Generalversammlung über die Aufsicht über das Treibstoffmanagement bei Friedenssicherungsmissionen Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die vom Amt für interne Aufsichtsdienste gemeinsam mit Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit Sonderorganisationen durchgeführte umfassende Tsunami-Risikobewertung und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen bei der Erstellung eines konsolidierten Berichts über die in Bezug auf den Tsunami-Hilfseinsatz durchgeführten Prüfungen und Ermittlungen mit dem Amt zusammenarbeiten, und das Amt zu beauftragen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt außerdem* die Absicht des Amtes für interne Aufsichtsdienste, eine Risikobewertung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen durchzuführen, und bittet den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, das Amt in diesem Zusammenhang zu ersuchen, eine Prüfung der Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der für die Versorgungsberechtigten erbrachten Dienste durchzuführen;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den zahlreichen Vorwürfen über Betrug und Unregelmäßigkeiten bei der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und ersucht das Amt für interne Aufsichtsdienste, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung einen Übersichtsbericht über seine Disziplinaruntersuchungen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

17. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 3 ihrer Resolution 59/272 den entsprechenden Tagesordnungspunkt in "Bericht über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste" umzubenenen.

RESOLUTION 60/260

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/831, Ziff. 9)⁷⁷:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liba-

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Südafrikas (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und China).

non, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltung: Norwegen, Uganda.

60/260. In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Vereinten Nationen weiter zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potenzial entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die derzeitigen und künftigen globalen Herausforderungen eingehen kann, denen sich die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 58/269 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 und 57/307 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005 und 60/238 vom 23. Dezember 2005 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über Personalmanagement und Rechtspflege,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 54/256 vom 7. April 2000, 55/232 vom 23. Dezember 2000, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003 sowie 59/288 und 59/289 vom 13. April 2005 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen über die Praxis im Beschaffungswesen und bei der Auslagerung von Aufgaben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 57/304 vom 15. April 2003, 58/268 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/237 vom 23. Dezember 2005 und 60/254, 60/257 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

sowie unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁷⁸ sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷⁹,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der

⁷⁸ ST/SGB/2000/8.

⁷⁹ ST/SGB/2003/7.

Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

betonend, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen müssen,

in Anerkennung der laufenden Bemühungen um die Reform des Personalmanagements, des Rechtspflegesystems, des Haushalts- und des Planungsprozesses sowie des Beschaffungssystems der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "In die Vereinten Nationen investieren – die Organisation weltweit stärken"⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

1. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Vereinten Nationen zu stärken;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;
3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹;
4. *bekräftigt* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;
5. *bekräftigt außerdem* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen;
6. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;
7. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

I

Rechenschaftslegung

1. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;
2. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der in dieser Resolution angeforderten Berichte und der darin enthaltenen Vorschläge die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu definieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen;
3. *betont*, dass die Aufsicht in der Organisation gestärkt werden muss, und sieht der Behandlung des Berichts über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der nach Abschnitt XIII Ziffer 4 ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005 vorzulegenden Aufgabenstellung sowie der Beschlussfassung darüber erwartungsvoll entgegen;

II

Vorschläge 1 bis 4 und 7

1. *erinnert* an die in den einschlägigen Ziffern ihrer Resolutionen 59/266 und 60/238 enthaltenen Ersuchen um Berichte;
2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung zusätzlich zu den in ihren Resolutionen 59/266, 59/296 und 60/238 angeforderten Berich-

⁸⁰ A/60/692 und Corr.1.

⁸¹ A/60/735 und Corr.1.

ten und Bewertungen auch einen Bericht vorzulegen, der Einzelheiten betreffend die Vorschläge 1 bis 4 und 7 in dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰ enthält und den Schwerpunkt auf folgende Elemente legt:

a) Informationen über alle einschlägigen früheren Reformvorschläge, denen die Generalversammlung zugestimmt hat, einschließlich knapper Verweise auf frühere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung sowie einer Kurzdarstellung der zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen;

b) eine Bewertung der Wirkung früherer und laufender Reformen, insoweit sie sich auf die Vorschläge beziehen;

c) Angabe der konkreten Kosten und administrativen Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Änderungen der Vorschriften, Regeln und Verfahren unter Vorlage detaillierter Analysen und Begründungen;

d) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;

e) Vorschläge für die wirksame Erhöhung der Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat, insbesondere auf herausgehobenen Positionen, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung der Dienstposten;

f) Vorschläge dazu, wie die Einhaltung der Gleichstellungsziele strikt durchgesetzt werden kann;

g) eine Bewertung der Auswirkungen der Vorschläge betreffend die Rolle und die Autorität des zentralisierten Personalmanagements;

3. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext der in dieser Resolution angeforderten Berichte Informationen über die mit den Personalvertretern im Einklang mit Artikel VIII des Personalstatuts geführten Konsultationen bei der Ausarbeitung der Vorschläge betreffend die Personalpolitik vorzulegen;

III

Vorschläge 5 und 6

1. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt* die Ziffern 1 und 2 ihrer Resolution 52/12 B;

3. *verweist* auf ihre Resolutionen 52/12 B und 52/220, mit denen sie beschloss, die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs als festen Bestandteil des Büros des Generalsekretärs zu schaffen, unbeschadet des in der Charta niedergelegten Mandats des Generalsekretärs, und feststellte, dass der Generalsekretär den Stellvertretenden Generalsekretär nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten ernennen wird;

4. *verweist außerdem* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/12 B die mit der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs verbundenen Aufgaben sowie die Dauer seiner Amtszeit festgelegt hat, und beschließt, dass die mit der Stelle verbundenen Aufgaben mit der genannten Resolution im Einklang stehen und weder die Rolle noch die Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation, einschließlich auf dem Gebiet der Managementpolitik und der allgemeinen operativen Angelegenheiten, schmälern sollen;

5. *erkennt an*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär das Ziel verfolgen soll, ein besseres Management der Organisation zu erleichtern, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

6. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung des Programmhaushaltsplans und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

7. *betont*, dass Vorschlag 6 im Lichte der Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹ weiter auszuführen wäre;

IV

Vorschläge 8 bis 12, 17 und 18

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung des einzigartigen zwischenstaatlichen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen früherer Resolutionen, namentlich der Ziffer 15 ihrer Resolution 60/237, einen detaillierten Bericht über die Vorschläge 8 bis 10, 17 und 18 in seinem Bericht⁸⁰ vorzulegen und dabei auf die folgenden Elemente einzugehen:

a) Informationen über alle einschlägigen früheren Reformvorschläge, denen die Generalversammlung zugestimmt hat, einschließlich knapper Verweise auf frühere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung sowie einer Kurzdarstellung der zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen;

b) eine Bewertung der Wirkung früherer und laufender Reformen, insoweit sie sich auf die Vorschläge beziehen;

c) Angabe der konkreten Kosten und administrativen Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Änderungen der Vorschriften, Regeln und Verfahren unter Vorlage detaillierter Analysen und Begründungen;

d) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;

e) eine klare Definition der den Vorschlägen zugrunde liegenden Begriffe und Logik;

f) eine Bewertung der früher getätigten Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien, der gewonnenen Erkenntnisse und des voraussichtlichen Zeitrahmens für die Einführung des vorgeschlagenen Systems sowie Vorkehrungen für die Weiterführung des bestehenden Systems während des Übergangszeitraums;

g) Vorschläge zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu den Informationsmaterialien und wichtigen Dokumenten der Vereinten Nationen, einschließlich auch in anderen Sprachen als den sechs Amtssprachen;

2. *stellt fest*, dass die Kurzzeitstudie der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement über Optionen für die Auslagerung von Dokumentationsaufgaben vom Sekretariat ohne entsprechendes Mandat der Generalversammlung durchgeführt wurde, und bekräftigt in diesem Zusammenhang Ziffer 27 ihrer Resolution 53/208 B vom 18. Dezember 1998 und ihre Resolution 55/232;

3. *nimmt Kenntnis* von Vorschlag 12, ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich zusätzliche Informationen vorzulegen, und beschließt, auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf die Frage der Durchführung einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse der Möglichkeiten im Hinblick auf Standortverlagerung, Auslagerung von Aufgaben und Telearbeit für die nachstehend genannten ausgewählten Verwaltungsdienste zurückzukommen:

a) intern erbrachte Leistungen im Bereich Druck und Veröffentlichungen;

b) Verwaltung der Krankenversicherungspläne;

c) informationstechnologische Unterstützungsdienste;

d) Verbindlichkeiten, Forderungen und Gehaltsbuchhaltung;

e) Verwaltung von Sozialleistungen;

4. *verweist* auf die Ziffern 9 bis 15 ihrer Resolution 60/257, Ziffer 8 ihrer Resolution 60/259 und die Ziffern 4 bis 7 ihrer Resolution 60/254 und ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Bericht auch Informationen darüber aufzunehmen, wie die Durchführung der Bestimmungen der genannten Resolutionen gewährleistet werden kann, wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Bewertung des Programmvollzugs und der Berichterstattung im Sekretariat entsprechend Vorschlag 18 vorgeschlagen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen detaillierten Vorschlag zur Stärkung der Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente im Sekretariat vorzulegen und dabei die jüngsten Erfahrungen mit dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren zu berücksichtigen;

V

Vorschläge 14 und 15

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung des einzigartigen zwischenstaatlichen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht über die Vorschläge 14 und 15 in seinem Bericht⁸⁰ vorzulegen und dabei auf die folgenden Elemente einzugehen:

- a) Informationen über alle einschlägigen früheren Reformvorschläge, denen die Generalversammlung zugestimmt hat, einschließlich knapper Verweise auf frühere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung sowie einer Kurzdarstellung der zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen;
- b) eine Bewertung der Wirkung früherer und laufender Reformen, insoweit sie sich auf die Vorschläge beziehen;
- c) Angabe der konkreten Kosten und administrativen Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Änderungen der Vorschriften, Regeln und Verfahren unter Vorlage detaillierter Analysen und Begründungen;
- d) eine mit konkreten Beispielen versehene detaillierte Erläuterung dessen, wie erreicht werden soll, dass die Vorschläge die Tätigkeit der Organisation wirksamer machen und bestehende Mängel beheben;
- e) eine klare Definition der den Vorschlägen zugrundeliegenden Begriffe und Logik;
- f) Vorschläge betreffend den verstärkten Einsatz von quelloffener Software im Sekretariat;
- g) Vorschläge zur wirksamen Erhöhung der Möglichkeiten zur Vergabe von Beschaffungsaufträgen und zur Beteiligung von Lieferanten aus Entwicklungsländern;
- h) eine Wirksamkeitsbewertung der in Vorschlag 14 genannten internen Kontrollen der Organisationen der Vereinten Nationen sowie eine Bewertung der Unterschiede zwischen ihren internen Kontrollen und denen des Beschaffungsdienstes der Vereinten Nationen;

VI

Vorschlag 16

1. *verweist* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 60/246 vom 23. Dezember 2005, in der sie anerkannte, dass der Generalsekretär beim Haushaltsvollzug einen gewissen Handlungsspielraum haben muss, der durch von der Generalversammlung festgelegte Parameter eingegrenzt ist, zusammen mit klaren Mechanismen der Rechenschaftslegung gegenüber der Versammlung;
2. *erkennt*, dass die Vorschläge in Vorschlag 16 dem in Ziffer 11 ihrer Resolution 60/246 enthaltenen Ersuchen nicht entsprechen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, die mit Ziffer 11 der Resolution 60/246 voll übereinstimmen;
3. *hebt hervor*, dass die Generalversammlung das Experiment der Planungs- und Haushaltsreform auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung überprüfen wird, mit dem Ziel, im Einklang mit ihren Resolutionen 58/269 und 60/257 einen endgültigen Beschluss dazu zu fassen;
4. *bekräftigt* die Bestimmungen des Abschnitts I ihrer Resolution 49/233 A;

VII

Vorschlag 19

1. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;
2. *verweist* auf Ziffer 20 ihrer Resolution 57/300, Ziffer 6 der Anlage zu ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 und Ziffer 16 ihrer Resolution 59/313 vom 12. September 2005 und *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen im Einklang mit den genannten Ziffern durchzuführen, mit dem Ziel, Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren;

3. *bekräftigt*, dass alle Berichte zu Verwaltungs- und Haushaltsfragen vom Fünften Ausschuss zu behandeln sind, dem zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung, dem die Verantwortung für diese Fragen obliegt;

VIII

Vorschläge 20 und 21

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

3. *bekräftigt ferner*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

4. *verweist* auf Ziffer 162 ihrer Resolution 60/1, mit der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, ihr Vorschläge über die Bedingungen und die Maßnahmen zur Prüfung zu unterbreiten, die notwendig sind, damit er seine Managementaufgaben wirksam wahrnehmen kann, und betont, dass die Vorschläge 20 und 21 in keiner Weise den Ersuchen der Versammlung gemäß Resolution 60/1 oder anderen von der Versammlung erteilten Mandaten entsprechen;

5. *verweist* in diesem Zusammenhang *außerdem* auf Abschnitt II ihrer Resolution 41/213 und *bekräftigt*, dass der Prozess der Entscheidungsfindung den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 18, und der Geschäftsordnung der Generalversammlung unterliegt;

IX

Vorschläge 22 und 23

1. *nimmt Kenntnis* von der Idee, innerhalb des Sekretariats eine spezielle Kapazität mit dem Auftrag einzurichten, die Managementreformmaßnahmen des Generalsekretärs innerhalb des Sekretariats zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bei der Formulierung entsprechender künftiger Vorschläge die im Sekretariat bereits vorhandenen Kapazitäten und Fachkenntnisse zu berücksichtigen;

2. *betont*, dass die Durchführung der von der Generalversammlung gebilligten Reformmaßnahmen dem Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten der Organisation obliegt und dass sie in voller Transparenz gegenüber allen Mitgliedern der Organisation und über die vorgesehenen Berichterstattungswege an die Versammlung zu erfolgen hat;

3. *verweist* auf Ziffer 163 c) ihrer Resolution 60/1 und ersucht den Generalsekretär, einen detaillierten und mit Begründungen versehenen Vorschlag entsprechend den Bestimmungen und dem Geist der Ziffer 163 c) vorzulegen.

RESOLUTION 60/266

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/916, Ziff. 12)⁸².

60/266. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungsansätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004 und 59/296 vom 22. Juni 2005,

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.